

Das neue Unterhaltsrecht

Seit dem 01.01.2008 hat der Gesetzgeber durch das sog. Unterhaltsreformgesetz eine Vielzahl von Veränderungen vorgenommen. Es sind unter anderem Veränderungen in der Rangfolge der Unterhaltsberechtigten, eine Reform des sog. nahehelichen Unterhalts und eine Änderung der Struktur des Kindesunterhalts vorgenommen worden.

Rangfolge der Unterhaltsberechtigten

§ 1609 BGB postuliert nunmehr eine Rangfolge mehrerer Unterhaltsberechtigter wie folgt:

1. Minderjährige unverheiratete Kinder und gleichgestellte in allgemeiner Schulausbildung befindliche Volljährige bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres
2. Elternteile, die wegen der Betreuung eines Kindes unterhaltsberechtig sind oder im Falle einer Scheidung wären, sowie Ehegatten und geschiedene Ehegatten bei einer Ehe von langer Dauer
3. Ehegatten und geschiedene Ehegatten, die nicht unter Ziffer 2. fallen
4. Kinder, die nicht unter 1. fallen
5. Enkelkinder und weitere Abkömmlinge
6. Eltern
7. weitere Verwandte der aufsteigenden Linie

Konsequenzen

Die neue Unterhaltsregelung gibt dem Kindesunterhalt für alle Kinder den Vorrang vor Unterhaltsansprüchen aller Mütter. Die Mütter und Allehefrauen wiederum haben Vorrang vor allen sonstigen Ehefrauen.

Dies bedeutet z.B., dass Mütter erst dann Unterhalt beanspruchen können, wenn sämtliche Ansprüche minderjähriger unverheirateter Kinder in voller Höhe bedient werden.

Höhe des Kindesunterhalts

Zur Ermittlung der Höhe der Kindesunterhaltsverpflichtung wird in aller Regel auf die sog. Düsseldorfer Tabelle zurückgegriffen. Die Düsseldorfer Tabelle ist eine von den Richtern des OLG Düsseldorf gefertigte Aufstellung, die dazu dient, die Höhe des Kindesunterhalts nach dem Einkommen des Unterhaltspflichtigen einerseits und dem Alter des Kindes andererseits pauschal zu ermitteln.

Die neue Düsseldorfer Tabelle hat sich erheblich verändert. Es gibt nunmehr nur noch 10 Einkommensgruppen. Die Prozentzahlen haben eine neue Bedeutung und werden nunmehr ausgehend vom gesetzlichen Mindestunterhalt ermittelt. Dies bedeutet, dass die "alten Prozentzahlen" umzurechnen sind. Auch die tatsächlichen Zahlbeträge dürften im Einzelfall zu überprüfen sein.

Bitte lassen Sie die bisherigen Unterhaltstitel (Urteile, Vergleiche und Jugendamtsurkunden) kritisch durch uns überprüfen.

Düsseldorfer Tabelle 2009

	Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen in €	Altersstufen in Jahren (§ 1612 a Abs. 1 BGB)			
		0 - 5	6 - 11	12 - 17	ab 18
1.	bis 1.500 €	281	322	377	432
2.	1.501 - 1.900 €	296	339	396	454
3.	1.901 - 2.300 €	310	355	415	476
4.	2.301 - 2.700 €	324	371	434	497
5.	2.701 - 3.100 €	338	387	453	519
6.	3.101 - 3.500 €	360	413	483	553
7.	3.501 - 3.900 €	383	438	513	588
8.	3.901 - 4.300 €	405	464	543	623
9.	4.301 - 4.700 €	428	490	574	657
10.	4.701 - 5.100 €	450	516	604	692
11.	über 5.101 € vom Einzelfall abhängig				

Stand 01.01.2009

Achtung: Neu !

Das Kindergeld ist zum 1.1.2009 erhöht worden. Nunmehr ist stets das hälftige Kindergeld in Höhe von derzeit 82 Euro für das 1. und 2. Kind bzw. 85 Euro für das 3. Kind und für das 4. Kind 97,50 Euro vom Tabellenbetrag in Abzug zu bringen.

Der Selbstbehalt

Dem arbeitenden Unterhaltspflichtigen muss ein Mindestbetrag in Höhe von derzeit 900 Euro als "notwendiger Selbstbehalt" gegenüber minderjährigen Kindern verbleiben. Der Selbstbehalt des arbeitslosen Unterhaltspflichtigen beträgt 770 Euro. Der Selbstbehalt gegenüber (Ex-)Ehegatten beträgt nunmehr 1000,00 Euro.

Überprüfung der Unterhaltspflichten

Um eine sachgerechte Überprüfung Ihrer Unterhaltsrechte oder Unterhaltspflichten vorzunehmen sind mindestens folgende Unterlagen erforderlich:

1. Sämtliche Unterhaltstitel
2. Lückenloser Nachweis der Einkommensverhältnisse der letzten 12 Monate
3. Lückenloser Nachweis der vom Einkommen abzusetzenden Aufwendungen und Schulden
4. ggf. Nachweis massiver Erwerbsbemühungen
5. ggf. qualifizierter Nachweis der Erwerbsunfähigkeit